

7007/AB
= Bundesministerium vom 17.08.2021 zu 7078/J (XXVII. GP)
Bildung, Wissenschaft und Forschung

bmbwf.gv.at

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.436.636

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7078/J-NR/2021 betreffend die an der Volksschule Rif-Rehhof gesetzten Maßnahmen gegen einen Volksschüler, dessen Eltern ihr Einverständnis für die Durchführung freiwilliger Corona-Schnelltestungen nicht erteilten, die die Abg. Ing. Mag. Volker Reifenberger, Kolleginnen und Kollegen am 17. Juni 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- *An welchen Salzburger Pflichtschulen wurden beginnend mit 18. Jänner 2021 kostenlose („Nasenbohrer“-) Selbsttests für Schülerinnen und Schüler zum Zwecke der freiwilligen COVID-19-Testung verteilt?*
- *Wie vielen Schülerinnen und Schülern an Salzburger Pflichtschulen wurde durch die mit 18. Jänner 2021 beginnende Ausgabe kostenloser („Nasenbohrer“-) Selbsttests die Möglichkeit eröffnet, sich dadurch regelmäßig freiwillig einer COVID-19-Testung zu unterziehen?*

Grundsätzlich muss den Fragestellungen vorausgeschickt werden, dass im Laufe des Schuljahres 2020/21 vor dem Hintergrund volatiler Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entsprechend der jeweils aktuellen epidemiologischen Entwicklung unterschiedliche und oft kurzfristige Maßnahmen zu setzen waren, um sicher zu stellen, dass ein bestmöglicher Unterricht bei größtmöglicher Sicherheit für alle Beteiligten durchgeführt werden kann. Knapp nach Jahresbeginn 2021 wurden die Hygiene- und Präventionsmaßnahmen durch Selbsttestungen für Schülerinnen und Schüler (sogenannte „Nasenbohrer“-Selbsttest) ergänzt, um die Sicherheit an den Schulen zu erhöhen. In der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020, in der zum in der Anfrage angesprochenen Zeitraum geltenden Fassung

BGBI. II Nr. 28/2021, waren Selbsttestungen als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. zur Betreuung noch nicht vorgesehen, sondern erst im Zuge der Novelle BGBI. II Nr. 56/2021 zur C-SchVO 2020/21.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass sich die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen bzw. aller Schularten ab 18. Jänner 2021 (ausgenommen der Sonderschulen, jene ab 25. Jänner 2021) im ortsungebundenen Unterricht befunden haben. Die Schulen waren allerdings für Betreuung und pädagogische Unterstützung offen. Schülerinnen und Schüler an Volksschulen haben in diesem Zeitraum beispielsweise einzeln verpackte Testkits mit nach Hause bekommen und haben den freiwilligen Antigen-Selbsttest mit Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigen durchführen können. Eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren war dann einzuholen, wenn das Kind den freiwilligen Test in der Schule durchführen wollte. Erst ab dem 8. Februar bzw. 15. Februar 2021 (nach den Semesterferien) kehrten die Volksschulen in den jeweiligen Bundesländern in den Präsenzunterricht mit regelmäßigen, flächendeckenden Selbsttestungen als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. zur Betreuung an Schulen zurück.

Zum Umfang und Ausmaß der Antigen-Selbsttest-Lieferungen beginnend mit 18. Jänner 2021 ist anzumerken, dass der Kreis der Schulen und auch die Zahlen der Schülerinnen und Schüler im Zeitablauf bis zum Stichtag der Anfragestellung mit Mitte Juni 2021 immer wieder Veränderungen unterworfen waren, dies nicht zuletzt auf Grund der erforderlichen Anpassungen epidemiologischer Natur, die in der C-SchVO 2020/21 und ihren Novellierungen ihren Niederschlag gefunden haben. An welchen allgemein bildenden Pflichtschulen, aufgeschlüsselt nach der Anzahl der Schulen sowie der Schülerinnen und Schüler, seit 18. Jänner 2021 Antigen-Selbsttests zur Verteilung gelangten, kann der folgenden Aufstellungen entnommen werden, wobei der Stand Jänner und Juni 2021 abgebildet wird.

Jänner 2021					
Salzburg	VS	MS	SO	PTS	Gesamt
Pflichtschulstandorte	178	70	22	16	286
Schülerinnen und Schüler	22.171	13.942	1.035	882	38.030

Juni 2021					
Salzburg	VS	MS	SO	PTS	Gesamt
Pflichtschulstandorte	178	70	22	16	286
Schülerinnen und Schüler	22.221	13.978	1.110	891	38.200

VS Volksschule

MS Mittelschule

SO Sonderschule

PTS Polytechnische Schule

Zu Frage 3:

- Bei wie vielen Schülerinnen und Schülern an Salzburger Pflichtschulen unter 14 Jahren haben die Eltern/Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis für die Durchführung der freiwilligen („Nasenbohrer“-) Selbsttests, deren Ausgabe mit 18. Jänner 2021 begonnen hat, nicht erteilt?

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen benötigen die Schulen eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten für Kinder im Alter unter 14 Jahren, um den Test an der Schule durchführen zu können. Diese Einverständniserklärungen verbleiben folgend den datenschutzrechtlichen Vorgaben lokal am jeweiligen Schulstand und liegen daher diese personenbezogenen Daten zentral nicht vor.

Zu statistischen Zwecken wurde im Rahmen der anonymisierten Erhebung der Antigen-Selbsttest-Ergebnisse über die Bildungsdirektionen die „Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die sich im Distance Learning befinden, weil keine Testung gemacht wurde“ abgefragt. Diese Zahl kann als Indikator herangezogen werden, wie viele der Eltern kein Einverständnis zur Testung erteilt haben, wenngleich betont werden muss, dass in dieser Messgröße auch die über 14-jährigen Schülerinnen und Schüler inkludiert sind, bei denen die diesbezügliche Entscheidung zur Testung bei diesen selbst liegt. Die Daten liegen nicht differenziert beispielsweise nach Pflichtschulen, Schularten oder nach Alter vor, sondern sind nach Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (ohne Berufsschulen) gegliedert. Zur durchschnittlichen Zahl der Schülerinnen und Schüler „im Distance Learning, weil ohne Testung“ wird für den diesbezüglich relevanten und verfügbaren Erhebungszeitraum 12. Februar bis 17. Juni 2021 auf nachstehende Aufstellung hingewiesen.

Anzahl der Schüler/innen im Distance-Learning, weil ohne Testung - Durchschnitt über den gesamten Erhebungszeitraum (12.02.2021-17.06.2021)						
	Anzahl der Schüler/innen			in % der Schüler/innen		
	Primarstufe	Sekundarstufe I	Sekundarstufe II	Primarstufe	Sekundarstufe I	Sekundarstufe II
Salzburg	176	114	57	0,8%	0,5%	0,2%

Ergänzend darf auch auf die im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung erfolgende wissenschaftliche Begleitung der Antigen-Testungen durch die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde hingewiesen werden. Die bisherigen Ergebnisse der Evaluierung der Antigen-Selbsttestungen mittels anterio-nasalem Abstrich in österreichischen Schulen in der KW 4 bis KW 22 sind abrufbar unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/Forschung/Aktuelles/BeAntiGenT.html>.

Zu Fragen 4 bis 6:

- Sind Ihnen, neben dem am 28. Jänner 2021 in der Ausgabe für das Bundesland Salzburg der Kronen Zeitung veröffentlichten Fall mit Titel: „MUSSTE SICH WEGESETZEN Volksschüler ohne Test von Lehrerin ausgegrenzt“ weitere Fälle an

Salzburger Pflichtschulen bekannt, in welchen von Lehrkräften gegen Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren Maßnahmen verhängt wurden, weil deren Eltern/Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis für die Durchführung der freiwilligen („Nasenbohrer“-) Selbsttests, deren Ausgabe mit 18. Jänner 2021 begonnen hat, nicht erteilt haben?

- *Wenn ja, wie viele Fälle sind Ihnen an welchen Salzburger Pflichtschulen bekannt?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gegen die Schülerinnen und Schüler jeweils gesetzt?*

Nein, mir sind solche bzw. ähnliche Fälle nicht bekannt. Ergänzt wird, dass in der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020, in der zum in der Anfrage angesprochenen Zeitraum geltenden Fassung BGBl. II Nr. 28/2021, Selbsttestungen als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. zur Betreuung noch nicht vorgesehen waren. Im Hinblick auf die gegebene Dezentralisierung im Schulwesen wurden – neben der Bildungsdirektion für Salzburg im Anlassfall – weiters die Bildungsdirektionen für Burgenland, Wien, Vorarlberg, Tirol, Steiermark, Niederösterreich, Oberösterreich und Kärnten im Gegenstand befasst. Entsprechend deren Rückmeldungen sind diesen keine derartigen Vorkommnisse bzw. keine Beschwerden bekannt und es wurden auch keine der Fragestellung entsprechende Maßnahmen gesetzt.

Zu Frage 7:

- *Wann hat sich der am 28. Jänner 2021 in der Ausgabe für das Bundesland Salzburg der Kronen Zeitung veröffentlichte Fall in der Volksschule Rif-Rehhof ereignet?*

Laut Auskunft der zuständigen Bildungsdirektion für Salzburg ereignete sich der thematisierte Vorfall am 26. Jänner 2021.

Zu Fragen 8 und 9:

- *Waren zu diesem Zeitpunkt in der Volksschule Rif-Rehhof, dem § 4 Abs 3 der CO-VID-19-Schulverordnung 2020/21 entsprechend, die allgemein geltenden Hygienebestimmungen durch Anschlag am Schulstandort gut sichtbar ausgehängt?*
- *Wenn ja, wurde in den in der Volksschule Rif-Rehhof ausgehängten Hygienebestimmungen darauf hingewiesen, dass Schülerinnen und Schüler, welche an den freiwilligen („Nasenbohrer“-) Selbsttests nicht (regelmäßig) teilnehmen, als Konsequenz dafür in den Klassen- und/oder Gruppenräumen von den anderen Kindern weggesetzt werden und diese in den Klassen- und/oder Gruppenräumen von den anderen Kindern einen Abstand halten müssen?*

Hinsichtlich der Kommunikation betreffend die allgemein geltenden Hygienebestimmungen an der genannten Volksschule in Salzburg erfolgte nach den vorliegenden Informationen der Bildungsdirektion für Salzburg aufgrund der Mitteilung der zuständigen Schulqualitätsmanagerin der Aushang der allgemein geltenden

Hygienebestimmungen mehrfach an gut sichtbaren Stellen im Schulhaus (in allen Gängen, im Konferenzzimmer) sowie an der Schuleingangstür. Schulleitung und Lehrkräfte setzten im Verlauf des Schuljahres entsprechende Schritte, etwa durch regelmäßige Besprechungen (Dienstbesprechungen bzw. Informationsgespräche mit den Schülerinnen und Schülern) zu den allgemein geltenden Hygienemaßnahmen, um ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen, damit diese Maßnahmen verstanden und am Standort eingehalten werden.

Ergänzt wird, dass eine wie in der Fragestellung 9 angedeutete schulautonome Entscheidungsmöglichkeit, diese allgemeinen Hygienebestimmungen inhaltlich zu modifizieren, nicht besteht. Hinweise auf derartige Aushänge haben sich nach Befassung der genannten Bildungsdirektionen nicht ergeben.

Zu Fragen 10 bis 12:

- *Wurden die Eltern/Erziehungsberechtigten, für den Fall, dass sie ihr Einverständnis für die Durchführung der freiwilligen („Nasenbohrer“) Selbsttests nicht erteilen sollten, von der Schulleitung der Volksschule Rif-Rehhof im Vorfeld davon in Kenntnis gesetzt, dass die nicht erteilte Einwilligung hiezu Maßnahmen zur Folge haben wird, welche gegen die Schülerin oder den Schüler gesetzt werden?*
- *Wenn ja, in welcher Form wurde dies den Eltern/Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gebracht?*
- *Wenn ja, wurde den Eltern/Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gebracht, welche konkreten Maßnahmen diesfalls gegen die Kinder gesetzt werden?*

Eingangs wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Fragen 4 bis 6 und zu Fragen 8 und 9 hingewiesen. Nach den vorliegenden Informationen der Bildungsdirektionen für Salzburg sind keine solche Fälle bekannt bzw. bestehen keinerlei Hinweise auf derartige Informationsschreiben.

Zu Frage 13:

- *Lassen sich die im Artikel der Ausgabe für das Bundesland Salzburg der Kronen Zeitung vom 28. Jänner 2021 beschriebenen, gegen den Schüler der Volksschule Rif-Rehhof gesetzten Maßnahmen nach Ihrem Dafürhalten mit den Bestimmungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 samt Anlage A in der damals geltenden Fassung in Einklang bringen?*
 - a. Wenn ja, warum?*

Wie bereits zu Fragen 1 und 2 ausgeführt, befanden sich alle Volksschulen, so auch die genannte Volksschule, vom 18. Jänner 2021 bis einschließlich nach den Semesterferien im ortsungebundenen Unterricht gemäß § 34 Abs. 1 der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21), BGBI. II Nr. 384/2020, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 28/2021 sowie gemäß Erlass des Bundesministeriums zum „Schulbetrieb ab dem 25. Jänner 2021“ (GZ 2021-0.032.901). Jene Volksschülerinnen und Volksschüler, die einen

geeigneten Arbeitsplatz, einen Zugang zu IT-Endgeräten oder eine pädagogische Unterstützung benötigten oder eine häusliche Betreuung ansonsten nicht sichergestellt war, waren gemäß § 38 Abs. 1 C-SchVO 2020/21 in der Schule zu beaufsichtigen und in einer entsprechenden Form zu unterstützen. Knapp nach Jahresbeginn 2021 wurde zur weiteren Senkung des Infektionsrisikos seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung neben den bereits geltenden allgemeinen Hygiene- und Präventionsmaßnahmen das Angebot einer fakultativen und kostenlosen Antigen-Selbsttestung in einem zum damaligen Zeitpunkt wöchentlichen Rhythmus angeboten.

Entsprechend der Auskunft der Bildungsdirektion für Salzburg zum thematisierten Vorfall am 26. Jänner 2021 kann nach Befassung der zuständigen Schulqualitätsmanagerin einschließlich Schulleitung und betroffener Lehrkraft zur Klassensituation festgehalten werden, dass in der gegenständlichen 4. Klasse täglich 5 bis 6 Schülerinnen und Schüler in Betreuung waren. Diese saßen verteilt auf die vier im Klassenraum zur Verfügung stehenden Reihen von Tischen entweder ganz links oder ganz rechts. In Reihe 1, 2 und 3 saß jeweils nur eine Schülerin bzw. ein Schüler, in der 4. Reihe zwei Schülerinnen und Schüler. Die Reihen waren zur Senkung des Infektionsrisikos so weit als möglich voneinander entfernt positioniert.

Nach den vorliegenden Informationen der Bildungsdirektion für Salzburg wurde aufgrund der in Folge einer telefonischen Kontaktaufnahme durch die Lehrkraft erfolgten Mitteilung der Erziehungsberechtigten, welche - nach einer einmaligen Testung des Kindes zu Hause in KW 3 – in Zusammenhang mit der behaupteten Unzuverlässigkeit der Tests erklärte, keine (weiteren) Testungen mehr bei ihrem Kind durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, dieses Kind, das auf dem Platz in der ersten Reihe ganz links saß, am 26. Jänner 2021 von der Lehrperson ersucht, mit einem Kind in der 4. Reihe Platz zu tauschen.

Aufgrund der Beschwerde der Erziehungsberechtigten am 26. Jänner 2021 nachmittags bei der Klassenlehrperson, wonach das Kind alleine in der letzten Reihe sitzen haben müsse, fand ein klarendes Gespräch und Darstellung des Vorfalls durch die Klassenlehrperson statt. Am darauffolgenden Tag besprach die Lehrperson das Geschehene mit dem Kind und es wurde als neuer Sitzplatz der im Präsenzbetrieb gültige reguläre Sitzplatz des Kindes in der 3. Reihe bestimmt.

Dass ein spontaner Sitzplatztausch der beiden Kinder auch als stigmatisierend empfunden werden konnte, wurde seitens der aus persönlich familiären Gründen in Bezug auf die COVID-19-Thematik besonders sensibilisierten Lehrperson in einem Gespräch mit der Schulqualitätsmanagerin sehr bedauert, es war seitens der Lehrkraft niemals eine bewusst ausgrenzende Handlung gesetzt bzw. intendiert worden. Laut vorliegender Information der Bildungsdirektion für Salzburg ergibt sich aus dem Bericht der zuständigen Schulqualitätsmanagerin, dass die Reaktionen der genannten Lehrperson auf die Vorhalte

(u.a. Telefonat mit der Erziehungsberechtigten, Besprechung mit dem Kind bzw. den Schülerinnen und Schülern) als wertschätzend und reflektiert erachtet werden.

In diesem Zusammenhang ist – ungeachtet der vorstehend genannten geltenden allgemeinen Hygienemaßnahmen – seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung darauf hinzuweisen, dass Lehrkräfte bereits im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht gemäß § 51 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idGf, insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler im Speziellen zu achten und Gefahren nach Kräften nach Möglichkeit abzuwehren haben. Ob und welche Maßnahmen im Rahmen zur Erfüllung dieser Pflicht zu treffen sind, ist seitens der Lehrkraft für den jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Die im konkreten Anlassfall erfolgten Maßnahmen – nämlich der spontane Sitzplatztausch sowie das Einfordern und Einhalten eines erhöhten Abstandes zu anderen Personen in Klassen- und Gruppenräumen – können aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung jedenfalls als geeignete Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit im Sinne des vorstehend zitierten § 51 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz qualifiziert werden. Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der gesetzten Maßnahmen an der genannten Volksschule ergibt sich somit unmittelbar aus dem Schulunterrichtsgesetz.

Zu Fragen 14 bis 16:

- *Lassen sich die im Artikel der Ausgabe für das Bundesland Salzburg der Kronen Zeitung vom 28. Jänner 2021 beschriebenen, gegen den Schüler der Volksschule Rif-Rehhof gesetzten Maßnahmen nach Ihrem Dafürhalten mit der Beilage zum Erlass des BMBMF GZ 2020-0.787.653 („Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen Unterrichtsbetrieb ab 7. Dezember 2020“) in Einklang bringen?
a. Wenn ja, warum?*
- *Lassen sich die im Artikel der Ausgabe für das Bundesland Salzburg der Kronen Zeitung vom 28. Jänner 2021 beschriebenen, gegen den Schüler der Volksschule Rif-Rehhof gesetzten Maßnahmen nach Ihrem Dafürhalten mit den (unter anderem) in Volksschulen als verbindlich geltenden „COVID-19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden“, veröffentlicht vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Oktober 2020, in Einklang bringen?
a. Wenn ja, warum?*
- *Lassen sich die im Artikel der Ausgabe für das Bundesland Salzburg der Kronen Zeitung vom 28. Jänner 2021 beschriebenen, gegen den Schüler der Volksschule Rif-Rehhof gesetzten Maßnahmen nach Ihrem Dafürhalten mit dem von der WHO, der IFRC und der UNICEF herausgegebenen Leitfaden zur Prävention und Bekämpfung von sozialer Stigmatisierung „Soziale Stigmatisierung durch COVID-19“ in Einklang bringen?
a. Wenn ja, warum?*

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen stellen die gesetzten Maßnahmen auch keinen Widerspruch zu den jeweiligen Erlässen bzw. den Verfahrensleitlinien des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung dar. Der Vollständigkeitshalber darf darauf hingewiesen werden, dass zum anfragegegenständlichen Zeitpunkt der zitierte „Erlass des BMBMF GZ 2020-0.787.653 („Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen Unterrichtsbetrieb ab 7. Dezember 2020“)“ obsolet gewesen ist.

Zu Fragen 17 und 18:

- *Würden Sie den Umstand, dass ein Volksschulkind, welches – bevor Schnelltests als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht verpflichtend eingeführt wurden – einen „freiwilligen“ Corona-Selbsttest mangels Einwilligung der erziehungsberechtigten Person(en) nicht durchführte, als „Fehlverhalten“ des Kindes beurteilen, welches ein Erziehungsmittel gemäß § 47 Abs 1 SchuG iVm § 8 Abs 1 lit b Schulordnung rechtfertigt?*
 - a. Wenn ja, warum?*
- *Lag Ihren Informationen zufolge zum vorfallsgegenständlichen Zeitpunkt eine wie auch immer geartete Rechtsgrundlage, Verhaltensleitlinie oder auch nur eine offizielle Empfehlung dafür vor, um über eine Schülerin oder einen Schüler an einer Salzburger Pflichtschule, welche keine Bundesschule ist, für den Fall der Nichtdurchführung eines freiwilligen Corona-Selbsttests sie/ihn ausgrenzende Maßnahmen, wie das Wegsetzen von den anderen Kindern im Klassen- und/oder Gruppenraum und die Aufforderung, von den anderen Kindern im Klassen- und/oder Gruppenraum Abstand zu halten, verhängen zu können?*
 - a. Wenn ja, welche?*

Zum Zeitpunkt des gegenständlichen Vorfalls waren die Selbsttestungen keine Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. zur Betreuung und in logischer Konsequenz somit auch nicht in der C-SchVO 2020/21 bzw. deren Anlage A verankert. Die Teilnahme an diesen fakultativen Selbsttestungen stellte somit – anders als die Hygienebestimmungen gemäß Anlage A, für welche § 4 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 eindeutig festlegt, dass Verstöße gegen diese Regelungen Pflichtverletzungen darstellen – keine Schülerpflicht dar. Daraus folgt, dass die Nicht-Teilnahme an diesen Selbsttestungen somit kein Fehlverhalten darstellt und die gesetzten Maßnahmen somit auch nicht als Erziehungsmittel im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes bzw. der Verordnung betreffend die Schulordnung, BGBl. Nr. 139/1974 idgF, zu qualifizieren sind. Vielmehr handelt es sich hierbei, wie vorstehend bereits ausgeführt, um im Rahmen der Aufsichtspflicht im Sinne des § 51 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz gesetzte Maßnahmen.

Zu Frage 19:

- *Hat sich die Bildungsdirektion für Salzburg im Vorfeld oder nach der mit 18. Jänner 2021 beginnenden Ausgabe der kostenlosen und freiwilligen („Nasenbohrer“)-*

Selbsttests an die Schulleitungen und/oder das Lehrpersonal der Salzburger Pflichtschulen gewandt und diesen Verhaltensrichtlinien, Anordnungen oder Empfehlungen für den Fall vorgegeben, dass Eltern/Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern unter 14 Jahren ihr Einverständnis zur Durchführung dieser freiwilligen Tests nicht erteilen sollten?

a. Wenn ja, welche?

Seitens der befassten Bildungsdirektion für Salzburg wird die gegenständliche Fragestellung verneint.

Zu Frage 20:

➤ *Hat die im Artikel der Ausgabe für das Bundesland Salzburg der Kronen Zeitung vom 28. Jänner 2021 namentlich genannte Schuldirektorin der Volksschule Rif-Rehhof Rosmarie Böhm-Höfer dem Lehrpersonal der Volksschule Rif-Rehhof angeordnet, gegen Schülerinnen und Schüler für den Fall der Nichtdurchführung eines freiwilligen Corona-Selbsttests Maßnahmen, wie das Wegsetzen von den anderen Kindern im Klassen- und/oder Gruppenraum und die Aufforderung, von den anderen Kindern im Klassen- und/oder Gruppenraum Abstand zu halten, zu setzen?*

a. Wenn ja, welche exakten Maßnahmen wurden von der Schulleiterin angeordnet?

Laut der Bildungsdirektion für Salzburg ist die gegenständliche Fragestellung zu verneinen.

Zu Frage 21:

➤ *Ist Ihnen bekannt, ob der im Artikel der Ausgabe für das Bundesland Salzburg der Kronen Zeitung vom 28. Jänner 2021 veröffentlichte Fall an der Volksschule Rif-Rehhof, respektive die gegen das Kind gesetzten Maßnahmen, bereits zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die Schuldirektorin der Volksschule Rif-Rehhof Rosmarie Böhm-Höfer und/oder weitere Lehrkräfte geführt haben?*

Wie auch dem einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage entnommen werden kann, bezieht sich der Sachverhalt auf Landeslehrpersonen einer Volksschule in Salzburg. Dienstrechtliche Belange von dem Dienststand des Landes angehörenden Schulleitungen und Lehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes. Entsprechende Fragen wären an den verantwortlichen Dienstgeber, das Land Salzburg, zu richten. Im Übrigen ist mir über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Landeslehrpersonen nichts bekannt.

Wien, 17. August 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

